







Ein Feuillonist der „N. Fr. Presse“ in Wien hat vor Kurzem eine Parallele zwischen Mendelssohn und Geiger gegeben. Niemand fordert jetzt noch von einem Feuilletonartikel Sachkenntniß und Richtigkeit des Urtheils. Beide fanden sich auch nicht in dem erwähnten Artikel. Man konnte daher voraussetzen, daß er wie unzählige seinesgleichen unbeachtet dahingehe. In Wien nahm man aber Aergerniß daran, und die Redaction der „Neuzeit“ veröffentlichte „Aus einem Sendschreiben an Dr. F—r“ über denselben Gegenstand. Herr Dr. F—r sandte der „Neuzeit“ eine Entgegnung, aber diese verweigerte die Aufnahme. Herr Dr. F—r wandte sich an uns um den Abdruck seiner Entgegnung. Wenn wir diesen ebenfalls ablehnen müssen, so geschieht es mit Bedauern. Denn nicht der Inhalt und die Form dieser Antwort nöthigen uns zur Zurückweisung, sondern unser Redaktionsgrundsatz, in eine Streitfrage niemals theilweise einzugehen, die in anderen Blättern ihren Anfang genommen. Was könnten die Leser der A. J. d. Jud. mit einer Antwort auf ein Sendschreiben beginnen, das sie nicht kennen, über ein Feuilleton der N. Fr. Pr., das sie nicht gelesen? Auch die Unparteilichkeit verbietet uns solches Verfahren. Indes wollen wir unsre Ansicht nicht hinter einen Redaktionsgrundsatz verstecken, und darum folgende kurze Bemerkung.

Mendelssohn und Geiger mit einander zusammenzustellen, zu vergleichen und abzumessen, halten wir für völlig unzutreffend, da Beide gar keine Vergleichspunkte darbieten und der geschichtliche Boden für Beide ein völlig verschiedener ist. Ferner: „Reformator“ im eigentlichen Sinne des Wortes war weder Mendelssohn noch Geiger. Reformatoren konnte das Judenthum nicht brauchen und hat sie nicht gehabt. Reformirt haben sich die Juden mit dem Eintritt in das allgemeine Culturleben selbst. Niemand ging zu irgend Wem mit der Frage und wartete auf dessen Bescheid, ob eine der tradirten Satzungen für veraltet, den Forderungen des Lebens widerstreitend, zu beseitigen sei oder nicht? Selbst Rabbinerversammlungen und Synoden hatten in diesem Punkte keinen Erfolg. Sogar die Reform des Gottesdienstes ging aus der Masse hervor, zunächst in Hamburg, und befragte keine reformatorische Autorität. Was das Judenthum bedurfte und immerfort bedarf, das sind „Regeneratoren“, solche, die in

Arme Familien müssen am Besatz hungern oder unnütze große Unkosten machen, weil der Rabbiner diese oder jene Nahrungsmittel als *חמין* oder gewisse Geschirre zum „Koschern“ untauglich bezeichnet. So manchẽ Gemeinde weiß davon ein Lied zu singen, wenn sie so glücklich war, ihre Rabbinerwahl auf einen *מהמיר* zu treffen. Und doch sind solche *מהמירים* in der Regel schwache Kapacitäten. Und solche schwache Kapacitäten und obscure Größen greifen in das Civil- und Criminalrecht, in die politisch-öconomische Lage ihrer Gemeinden rüchhaltlos ein, ohne daß man gegen ihre Entscheidung appelliren kann! Der Anarchie und Planlosigkeit unserer Geistlichkeit sind auch die häufigen und endlosen Streitigkeiten um einen Rabbiner, Schächter und Vorbeter zuzuschreiben, die unsere Gemeinden ruiniren und die größten Uebel heraufbeschwören. Diese Anarchie und Planlosigkeit spiegelt sich auch in der Zerfahrenheit unseres Gottesdienstes, in der schrecklichen Unordnung der Synagoge und in der verwahrlosten und vernachlässigten Erziehung unserer Kinder ab.

So weist der ganze Charakter unserer Religion auf die Nothwendigkeit einer festen Organisation unserer Geistlichkeit hin.

Aber auch unsere politische Stellung im Staate macht eine solche Organisation zur Bedingung. Vorläufig sind wir bei uns von einer „freien Kirche in einem freien Staat“ noch sehr weit entfernt. Der ganze Bau unserer Staatsverfassung, das Princip, daß der Monarch der Beschützer der rechtgläubigen Kirche ist und sie durch die von ihm eingesetzte Synode verwaltet, daß er die Oberaufsicht über alle anderen Kirchen, die in Rußland geduldet werden, hat u. s. w., macht uns die Verwirklichung jenes Cavour'schen Ideals zur Illusion. So lange mischt sich unsere Regierung direct und indirect in die religiösen Angelegenheiten aller Unterthanen und selbstverständlich in die der Juden nicht ausgenommen, zu denen man überhaupt kein allzu großes Vertrauen hegt. Die „Kronsrabbiner“ und die „Rabbinercommissionen“ können uns als Beispiel dienen. Ja, die Kronsrabbinercommissionen können uns auch als Beispiel dessen dienen, zu welchen Schritten die Regierung sich entschließen und zu welchen Resultaten sie gelangen muß, wenn sie in's Religionsleben einer Confession eingreift, ohne zugleich eine geistliche Organisation im Geiste der betreffenden Religion als Vermittlungsorgan zwischen der Kirche und dem Staate anzuerkennen. Wie sehr unsere Regierung mit ihren Kronsrabbinern Fiasco gemacht hat, habe





die erstarrten Glieder neues Leben, neue Wärme, neuen Geist, neue belebende und erwärmende Gedanken und Gefühle eingießen und sie durchströmen machen. Und solch ein Regenerator des Judenthums war Mendelssohn im eminentesten Sinne. Er war es sowohl durch seine, das Judenthum betreffende Werke, und durch seine allgemeine Schriften, welche auch die Juden wieder denken lehrten, als auch besonders durch seine Stellung in der allgemeinen Welt als Schriftsteller und practischer Weltweiser, die für die Juden in der Zeit, wo sie in das Culturleben einzutreten sich anschickten, eine unermessliche Wohlthat war. Man erinnere sich nur an den Phädon, der in alle lebenden und todten Sprachen übertragen wurde. Die

Verbindung dieser beiden Momente geben M. einen Standpunkt, der von Niemandem noch erreicht worden ist. Eine solche Wirksamkeit ist „Großthat“, gegen die literarische Leistungen allein nicht aufkommen. Was Geiger betrifft, so war er ein ausgezeichneter Gelehrter, ein scharfsinniger und geistvoller Kritiker von anerkannter Verdienst — ein Theologe, zumal ein jüdischer, war er nicht. Die von seinem Sohne veröffentlichten „Briefe“ erweisen dies erst recht. Im Uebrigen hat nicht die Gegenwart, sondern die Nachwelt, schon weil diese die rechte Wirksamkeit erst bemessen kann, das Urtheil abzugeben.

seltensten Fällen deutsch oder ungarisch schreiben können und es unerhört wäre, einen Ehevertrag durch einen Advokaten dort aufsetzen zu lassen, wo „sie“ nichts mitbekommt und „er“ nichts hat.

Bei diesem Stande der Angelegenheit und bei dem Umstande, daß in Folge dieser Entscheidung der größte Theil der jüdischen Ehen in Ungarn ungiltig ist, dürfte es sich der Mühe lohnen, diese klassische Curial-Entscheidung ein wenig näher anzuschauen.

In Ungarn hat nur das durch die Legislative geschaffene Gesetz Rechtskraft, bei aller Achtung, die man einem Hofkanzlei-Edikte entgegenbringen kann, wenn man hiezu eben gelaunt

Existenz und Ehre geschädigt werden, denn nach solchen Vor-
kommnissen kann jede Wittve gefaßt darauf sein, von hab-
süchtigen Seitenverwandten ihres Vermögens entblößt und als
Konkubine ihres verstorbenen Gatten hingestellt zu werden, nicht
zu reden davon, daß die Kinder für illegitim erklärt, ihr Erb-
recht verlieren.

Lemberg, 16. Febr. (Privatmitth). Die Wahlbewegung
für die Gemeindevertretung hat bisher keine hohen Wellen ge-
trieben. Die Fortschrittspartei hat sich trotz ihrer entragirte-
sten Sprecher und obschon sie die Majorität der Stimmen für
sich hatte, bewegen lassen, mit der Gegenpartei zu pactiren und
festgestellt, daß je 9 Männer beider Schattirungen und 3 der